

der Tat ergeben; die Arbeitsfähigkeit des Täters kann bedeutsam werden, ebenso die Frage, ob bestimmte Beschränkungen, etwa des Umgangs, erforderlich werden. Es wird hieran erkennbar, daß die Erwartungen und Anforderungen der Gesellschaft an die vom Straftäter zu leistende Bewährung und Wiedergutmachung bei den verschiedenen Strafarten unterschiedliche Formen annehmen; teilweise werden sie im gerichtlichen Urteil individuell festgelegt, zum Beispiel als besondere Bewährungspflichten (vgl. § 33 Abs. 3 und 4 StGB). Auch die Anforderungen des Strafvollzugs (vgl. §§ 2, 5, 6, 21, 26 ff., 36 StVG) stellen solche Erwartungen der Gesellschaft dar, daß der Täter sich bewähren und Wiedergutmachung leisten wird.

Aus den vorstehenden Darlegungen folgt weiter, daß allein der Ausspruch einer gerechten Strafe nicht genügt, daß eine effektive, zielstrebige, gut organisierte *Verwirklichung der Strafe* - unter maßgeblicher Aktivität gesellschaftlicher Kräfte - eine erstrangige Bedeutung gewinnt.

Dem entspricht, daß das Strafrecht der DDR in Artikel 3, §§ 26, 32 und 46 StGB ausdrücklich die Verantwortung und *Verpflichtung der Leiter der Betriebe* und anderer vorsieht, in ihrem Verantwortungsbereich als Leiter von Kollektiven für eine erfolgreiche gesellschaftliche Erziehung des Bestraften zu sorgen. So wird im sozialistischen Strafrecht die rechtliche Regelung der Bestrafung des Täters mit Regelungen der Organisation und Gestaltung zielstrebiger kollektiv-gesellschaftlicher erzieherischer Einflußnahme auf den Verurteilten und kameradschaftlicher Hilfe für ihn verbunden.

Diese Aktivitäten, die der gezielten Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane bedürfen, sind Ausdruck der sozialistischen Demokratie und des sozialistischen Humanismus, der auch den Straftäter mit seiner persönlichen Schuld nicht allein läßt, ihm vielmehr bei der verantwortungsbewußten Selbstgestaltung seines Lebens in der sozialistischen Gesellschaft tatkräftig hilft.¹¹

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Die Strafe im Sozialismus ist eine spezifische, regelmäßig mit Zwang verbundene staatliche Maßnahme zur Durchsetzung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters und demzufolge auf die Verwirklichung der Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet, nämlich auf den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen, auf die Vorbeugung von Straftaten so-

wie auf die Erziehung des Straftäters zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben.

Die Strafe ist - durch den Strafwang unterstützte - staatlich-rechtliche wie gesellschaftlich-moralische Verurteilung der Straftat, vom Straftäter ausgelöste Konsequenz seines verantwortungslosen, kriminellen Handelns, Ahndung dieses Handelns.

Die Straftat ist der einzige tatsächliche und Rechtsgrund der Anwendung von Strafe. Strafen sind nach Art und Ausmaß gesetzlich geregelt und werden auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung von staatlichen Gerichten wegen einer bestimmten, in einem gesetzlich geregelten Verfahren zweifelsfrei festgestellten Straftat gegenüber dem Schuldigen ausgesprochen. Dadurch wird der Straftäter rechtlich genötigt, vor Staat und Gesellschaft für diese Tat einzustehen, die durch Gerichtsurteil individuell festgelegten Einschränkungen zu dulden und die betreffenden Bewährungsanforderungen zu erfüllen. Der Strafwang findet seine Grenze in dem Maß an Verantwortungslosigkeit des Täters, das in der von ihm begangenen Straftat zum Ausdruck kam, also an der Tat- und Schuldschwere. Zur Verwirklichung der persönlichen Verantwortlichkeit des Täters ist die Strafe (als nachdrückliche staatliche Einwirkung auf den Täter) mit der gesellschaftlichen Einflußnahme auf ihn und mit seiner eigenen Bewährung und Wiedergutmachung zu verbinden. Gegenüber friedensfeindlichen und konterrevolutionären Verbrechen ist die Strafe ein Mittel des Klassenkampfes. Gegenüber Bürgern, die Straftaten der allgemeinen Kriminalität begehen, ist die Strafe darauf gerichtet, sie in die sozialistische Gemeinschaft als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder wieder bzw. fester sozial zu integrieren, damit sie ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und insbesondere die sozialistische Gesetzlichkeit achten. Wo geboten, sind damit progressive Veränderungen der Verhältnisse und Lebensbedingungen zu verbinden.

Darüber hinaus soll die Strafe das sozialistische Staats-, Rechts- und Verantwortungsbewußtsein der Bürger festigen, sie in ihrem Vertrauensverhältnis zum sozialistischen Staat und

11 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 436.